

Erweiterte Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung Versicherungs-Nr.: HV-SV 74862126.1 Versicherer: ERGO Versicherung AG

Mit einer speziellen Versicherung gegen Vermögensschäden werden zukünftig das Bistum Essen, die Kirchengemeinden und mitversicherten Einrichtungen und damit auch die für diese ehrenamtlich oder hauptberuflich Tätigen vor den möglichen finanziellen Folgen von Fehlverhalten geschützt.

Wofür besteht Versicherungsschutz?

Es besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person von einem anderen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts für **Vermögensschäden** verantwortlich gemacht wird (**Drittschäden**).

Vermögensschäden sind Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen) sind und sich auch nicht aus einem solchen Schaden herleiten.

Für Personen- und Sachschäden bestehen jedoch gesonderte Haftpflicht- bzw. Unfallversicherungen. Für weitere Details wird auf die „Informationsschrift zum Versicherungsschutz im Bistum Essen“ verwiesen.

Der Versicherungsschutz umfasst

- die Abwehr unbegründeter Ansprüche,
- die Befriedigung begründeter Ansprüche.

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Vermögensschäden, die durch pflichtwidrige Dienstpflichtverletzungen der versicherten Personen den Körperschaften oder Dienstgebern zugefügt werden (**Eigenschäden**).

Wissentliche Pflichtverletzung

Mitversichert ist zusätzlich die wissentliche Pflichtverletzung. Die wissentliche Pflichtverletzung setzt (kumulativ) Pflichtkenntnis und Verstoßkenntnis voraus. Pflichtkenntnis bedeutet, dass die handelnde Person Kenntnis von der verletzten Pflicht gehabt hat. Verstoßkenntnis liegt vor, wenn die handelnde Person weiß, dass ihr Handeln gegen die Pflicht verstößt. Sie muss positiv gewusst haben, wie sie sich hätte verhalten müssen. Die „wissentliche Pflichtverletzung“ erfordert keinen Schädigungsvorsatz.

Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für alle Handlungen

- des Versicherungsnehmers, seiner Organe, seines satzungsgemäßen Vertreters oder seiner leitenden Angestellten,
- der ehrenamtlich und hauptberuflich Tätigen sowie sonstigen Mitversicherten,

die eine einzuhaltende Pflicht verletzt haben und die einen Vermögensschaden zur Folge hat (Pflichtverletzung). Aus dem Erfordernis einer Pflichtverletzung ergibt sich zudem, dass nicht für jede wirtschaftliche Fehlentscheidung/jede wirtschaftlich nachteilige Handlung Versicherungsschutz besteht.

Der Versicherungsschutz besteht zugunsten aller ehrenamtlich und hauptberuflich Tätigen, die bei dem Versicherungsnehmer und dessen Gliederungen im Rahmen ihrer Aufgaben tätig sind.

Wird innerhalb des Bistums einer kirchlichen Körperschaft durch Handlungen einer anderen kirchlichen Körperschaft (z.B. dem Kita-ZV durch eine Pfarrei) ein Vermögensschaden zugefügt, wird dieser als Eigenschaden der geschädigten Körperschaft behandelt.

Ehrenamtliche Delegate

Versicherungsschutz besteht auch für Haftpflichtansprüche, die geltend gemacht werden gegen versicherte Personen aus deren sich aus dem Hauptamt ergebenden ehrenamtlichen Tätigkeit in Vorständen, Aufsichtsgremien, Beiräten, Ausschüssen, Kommissionen in kirchlichen, öffentlich-rechtlichen, gemeinnützigen oder sonstigen wohlfahrtspflegerischen Einrichtungen. Als „aus dem Hauptamt heraus“ gilt jede grundlegende Tätigkeit in einem kirchlichen Amt. Dabei ist es unerheblich, ob das Hauptamt und das Delegat haupt-, neben- oder ehrenamtlich ausgeübt werden. Für die Feststellung eines ehrenamtlichen Delegates ist eine steuerfreie Aufwandsentschädigung unschädlich. **Nicht versichert ist hierbei die Tätigkeit als Geschäftsführer/-in oder ein Delegat im Bereich von Banken, Sparkassen, Versicherungen oder Versorgungswerken.**

Eine konkrete Mitgliedschaft in dem entsendenden Leitungsorgan ist nicht erforderlich. Solange ein entsprechender Beschluss über die konkrete Entsendung vorliegt, besteht für die ehrenamtlichen Delegate Versicherungsschutz. Zu beachten ist, dass immer nur die Ansprüche, die gegen den Ehrenamtlichen persönlich gelten gemacht werden, versichert sind. Die Einrichtung ist im Rahmen dieser Versicherung nicht versichert und hat sich dementsprechend selbstständig um Versicherungsschutz zu bemühen. Dies ist nur über den Abschluss einer eigenen Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung möglich.

Hinweis: Es ist immer zunächst zu prüfen, ob für die ehrenamtlichen Delegate Versicherungsschutz über eine bei der Einrichtung bestehende Vermögensschaden Haftpflicht-Versicherung besteht. Zum einen ist hier je nach Risikobereich der Einrichtung ein umfangreicher Versicherungsschutz zur Verfügung zu stellen, zum anderen soll so der kirchliche Sammelversicherungsvertrag nicht durch derartige Schadenfälle belastet werden, sodass Prämien erhöhungen vermieden werden können.

In welchem Umfang besteht Versicherungsschutz?

Die Versicherungssumme beträgt 250.000 € je Verstoß. Die vereinbarte Selbstbeteiligung bei Eigenschäden beträgt 5.000 € je Schadenfall zulasten des Geschädigten. Bei Drittschäden fällt keine Selbstbeteiligung an.

Die Versicherungssumme für Organe beträgt 1.000.000 €. Diese Höherdeckung bezieht sich auf Organe im formalrechtlichen Sinne und leitende Mitarbeitende. Für die kirchenspezifische Einordnung für die Grund- und Höherdeckung wird auf Anlage 1 verwiesen. Der Selbstbehalt bei Eigenschäden für über 250.000 € beträgt insgesamt 10.000 €.

Schadenbeispiele/Versicherte Tätigkeiten

Versicherungsschutz besteht für pflichtwidrig (fahrlässig oder grobfahrlässig aber nicht vorsätzlich) verursachte Vermögensschäden im Rahmen der zur Erfüllung des Auftrages der Kirche erforderlichen Verwaltungstätigkeit, wie zum Beispiel

- unrichtige Auskunftserteilung und Beratung,
- unrichtige Auslegung von Vorschriften, Frist- und Terminversäumnisse,
- Verjährenlassen von Ansprüchen,
- falsche Gehalts- und Sozialversicherungsberechnungen oder -abführungen, Fehlüberweisungen und dergleichen.

Versicherungsschutz für Bauvorhaben

In diesem Rahmen besteht Versicherungsschutz auch für die finanzielle und rechtliche Vorbereitung und Durchführung von Bauvorhaben.

Ausgenommen sind Schäden, die darauf beruhen, dass

- a) ein Kredit oder Zwischenkredit nicht gewährt wird oder Kreditmittel nicht beschafft werden können,
- b) zweckgebundene Gelder für zweckfremde Aufgaben oder Leistungen verwendet werden,
- c) Kostenvoranschläge, Finanzierungspläne, Wirtschaftlichkeitsberechnungen, Bauzeiten oder Lieferfristen nicht eingehalten oder falsch berechnet werden,
- d) Grundstücke oder grundstückseigene Rechte, Bauwerke, Baumaterial oder sonstige Wirtschaftsgüter nicht oder nur mit Verlust veräußert oder verwertet werden können.

Ausschlüsse

Nicht versichert sind beispielsweise

- a) Ansprüche aus nicht abgeschlossenen oder nicht ordnungsgemäß erfüllten oder fortgeführten Versicherungsverträgen,
- b) Ansprüche wegen Schäden aus Finanzanlagen,
- c) Ansprüche, die bei der Tätigkeit in Betrieben und Einrichtungen, deren laufende Betriebskosten durch eigene Einnahmen aufgebracht werden (z. B. Krankenhäuser, Wohnheime, Alten- und Pflegeheime), verursacht werden. Es sei denn, diese sind explizit in den Versicherungsschutz mit aufgenommen (vgl. Tabelle auf Seite 4) oder in Ausübung eines ehrenamtlichen Delegates (S. 2)
- d) Tätigkeiten als Betreuer/-in, Vormund oder Pfleger/-in im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie als auf diesen Gebieten anerkannter Verein (Betreuungsverein, Vereinsvormund etc.),
- e) Ansprüche soweit sie aufgrund eines Vertrages oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen,
- f) Ansprüche aus der Überschreitung von Budgets und Krediten, aus der entgeltlichen oder unentgeltlichen Vermittlung oder Empfehlung von Geld-, Grundstücks- oder anderen wirtschaftlichen Geschäften,
- g) Ansprüche wegen Schäden, die durch Fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Verstöße beim Barzahlungsakt, durch Veruntreuung des Personals der Versicherten entstehen,
- h) Ansprüche auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung im Rahmen der Daten-Haftpflicht sowie Ansprüche auf Übernahme der hiermit zusammenhängenden Verfahrenskosten;
- i) Bußen, Strafen sowie Kosten derartiger Verfahren.

Was ist im Schadensfall zu tun?

Im Falle eines möglichen Schadens kontaktieren Sie bitte **umgehend** Ihren jeweiligen Ansprechpartner unter der Rufnummer 0201 / 2204 – „Durchwahl“:

- **Kirchengemeinden** → im **Dezernat 1.3**, Kirchengemeinden, dort den zuständigen Teamkoordinierenden: Barbara Kieper, - 545; Ulrich Engelmeier, - 347; Rainer Strehle - 428; Carsten Ossig; - 423
- **Bistum Essen, Bischöflicher Stuhl, Domkapitel** → in der **Hauptabteilung 2**, Finanzen und bischöfliche Immobilien, dort die Abteilung Bau und Immobilien: Jörg Niermann - 496

Erweiterte Vermögensschaden Haftpflicht-Versicherung für das Bistum Essen

Bezeichnung	Grunddeckung (Versicherungssumme 250.000 EUR)	Höherdeckung (Versicherungssumme 1.000.000 EUR)
Neben- und ehrenamtlich Mitarbeitende, z.B.		
Mitglieder des Pfarr- oder Gemeinderates	x	
Ehrenamtlich Mitarbeitende und Helfende	x	
Mitglieder der Schiedsstelle		x
Hauptamtlich Mitarbeitende, z.B.		
Mitarbeitende des Generalvikariates, der Kirchengemeinden, des Domkapitels, des Bischöflichen Stuhls und der versicherten Einrichtungen	x	
Pfarrer, Pastor, Priester, Diakon	x	
Gemeinde- und Pastoralreferent/in	x	
Verwaltungsleiter/in, Verwaltungsmitarbeitende	x	
Leitende Mitarbeiter im geistlichen Amt		
Bischof, Generalvikar		x
Dompropst, Weihbischöfe		x
Leiter/in von		
Haupt-, oder Stabsabteilung		x
Dezernat, Abteilung, Gruppe oder Team		x
Einrichtungen (sofern wirtschaftlich unselbständig) ¹		x
Schulen		x
Geschäftsführer/in, Direktor/in etc.		
Bischofshaus, Domkapitel		x
Dienstleistungsverbund der Kirchengemeinden		x
Bildungshäuser (sofern wirtschaftlich unselbständig)		x
gGmbH (sofern Bistum Essen, Domkapital oder Bischöflicher Stuhl Gesellschafter sind) ¹		x
Organe		
Domkapitel		x
Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat sowie Vermögensrat		x
Kirchenvorstand		x
Gesellschafterversammlungen (sofern Bistum Essen, Domkapitel oder Bischöflicher Stuhl Gesellschafter sind)		x
Aufsichtsrat (sofern Bistum Essen, Domkapitel oder Bischöflicher Stuhl Gesellschafter sind)		x
Stiftungsvorstand (sofern Bistum Essen, Domkapitel oder Bischöflicher Stuhl in den Gremien vertreten sind)		x
Mitversicherte Einrichtungen		
Zweckverband Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Essen	Mitarbeitende	Organe/Leitende
Dienstleistungsverbund der Kirchengemeinden im Bistum Essen	Mitarbeitende	Organe/Leitende
Katholische Erwachsenen- und Familienbildung im Bistum Essen gGmbH	Mitarbeitende	Organe/Leitende

Stand: 18.04.2018

¹ Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei der Tätigkeit für Betriebe des Bistums Essen, seiner Einrichtungen oder Gliederungen, deren laufende Betriebskosten durch eigene Einnahmen aufgebracht werden, entstehen.